



## SESSIONSVORSCHAU

# Im Ratssaal lockt die mediale Resonanz

Die Oktober-Session war ursprünglich als dreitägige Session geplant, weil erfahrungsgemäss die Debatten um den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mehr Zeit in Anspruch nehmen. Trotz vieler Anträge zu diesen Geschäften war das Parlament gut unterwegs, sodass am Ende des zweiten Tages entschieden werden konnte, den dritten Sessionstag am Montag, 29. Oktober, abzusagen, was letztlich für viele Leute Zeit und für den Kanton Geld spart.

## Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2022

Er wurde von der Ratslinken und Ratsrechten abgelehnt. Trotzdem gab es eine knappe Mehrheit, die den AFP 19 bis 22 genehmigte. Man würdigte damit die Bestrebungen der Regierung, das finanzielle Gleichgewicht wiederzuerlangen, blieb aber über alle Parteien hinweg kritisch eingestellt, ob dies gelingen wird. Denn es gibt grosse Unbekannte im Zusammenhang mit der kommenden Steuerreform 2020 und der auszuhandelnden Aufgaben- und Finanzreform 18, einem neuen Deal zwischen Gemeinden und Kanton. Was ich aber aus der Sicht meiner Partei sagen kann, ist, dass die Regierung mit diesem Aufgaben- und Finanz-

plan einen Mittelweg mit weniger drastischen Ausgaben und massvollen Mehreinnahmen versucht, welchen die CVP als staatstragende Partei seit geraumer Zeit vorspart.

## Budgetdebatte an der Planungs- und Finanzkommission vorbei

Das Budget war nie gefährdet, denn ohne Sparpaket konnte die gesetzliche Schuldenbremse eingehalten werden. Trotzdem gaben viele Anträge zu reden. Zusammen mit jenen zum AFP 19 bis 22 gab es total 42 Anträge, wovon 32 von der Ratslinken eingereicht wurden. Ein wiederholter Kritikpunkt war, dass die meisten dieser Anträge in der vorberatenden Planungs- und Finanzkommission nicht zur Diskussion gestellt wurden. Vermutlich, weil sie dort mit grosser Wahrscheinlichkeit abgelehnt worden wären. Und wird ein Geschäft oder ein Antrag von der vorberatenden Kommission abgelehnt, so gilt später in der Kantonsratsdebatte das abgekürzte Verfahren, das heisst, nur eine Person pro Partei darf dazu sprechen. Stellt man nun einen Antrag nicht in der vorberatenden Kommission, so kann man das abgekürzte Verfahren umgehen. Man verlagert damit aber die Kommissionsarbeit in den Kantonsratssaal, und dies, ob-

wohl man weiss, dass die Anträge kaum eine Mehrheit finden werden. Das geht zu Lasten der Effizienz des Ratsbetriebs, ist aber erlaubt. Die Verlockung dieser Praxis liegt in der medialen Aufmerksamkeit, die man erlangt. Denn im Kantonsratssaal sind die Medien auf der Tribüne präsent und schreiben mit.

## Totalrevision des Wasserbaugesetzes

Das alte Gewässergesetz stammt aus dem Jahre 1979. Die Botschaft B 125 geht vom geänderten Bundesrecht aus und regelt die Aufgabenbereiche zwischen Gemeinden und Kanton neu. Weil der neue Finanzierungsschlüssel aber erst in der bereits oben erwähnten Aufgaben- und Finanzreform 18 geregelt wird, hat es sich der Kantonsrat herausgenommen, selber über das Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes zu entscheiden. Normalerweise obliegt diese Kompetenz dem Regierungsrat. Um was es inhaltlich beim neuen Wasserbaugesetz geht, ist am einfachsten anhand der Tabelle 5 in der Botschaft zu sehen. Finden Sie im Internet die Botschaft B 125 mittels Suchbegriff «Totalrevision Wasserbaugesetz Luzern» und blättern Sie dann auf Seite 21 zu Tabelle 5. Dort sieht man auf einen Blick, wie die drei Aufgabenberei-

che des Wasserbaus (Bau neuer Anlagen), des baulichen Unterhalts (zum Beispiel Reparatur von Schäden) und des betrieblichen Unterhalts (zum Beispiel Uferpflege durch Mähen) von welcher Staatsebene zu finanzieren ist. Die Neuerung kann mit einem Satz zusammengefasst werden: Neu wäre nur noch der Kanton für den Wasserbau und den baulichen Unterhalt zuständig und was den betrieblichen Unterhalt betrifft, kümmert er sich noch um die grossen Fliessgewässer im Kanton. Die zweite Beratung des Gesetzesentwurfs wird voraussichtlich nicht in der nächsten Session (was sonst üblich ist) im Dezember stattfinden, sondern wegen der Verknüpfung mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 erst im neuen Jahr.

## Die Dringlichkeit von Vorstössen

Das Kantonsratsgesetz verlangt vom Regierungsrat, dass er bei parlamentarischen Anfragen innert sechs Monaten und bei Motionen und Postulaten innert 12 Monaten Stellung beziehen muss. Erträgt aber eine Sache, die den Kanton betrifft, keinen Aufschub, die also politisch brisant ist, kann nicht zu einem traktandierten Geschäft eingebracht werden und betrifft kein laufendes Verfahren, dann kann ein Vorstoss (Anfrage,

Motion oder Postulat) zu Beginn einer Session mit einer Zweidrittelmehrheit vom Kantonsrat als dringlich erklärt werden. Das heisst, der Regierungsrat muss mit Unterstützung der Verwaltung noch gleichentags Stellung beziehen, damit das Geschäft bereits am zweiten Sessionstag behandelt werden kann. Bis dahin müssen auch die Kantonsräte und Parteien ihre Meinung machen. Mit der Motion M 575 wurde nun verlangt, dass es nur noch einen Drittel der Parlamentarier brauchen soll, um der Dringlichkeit eines Vorstosses stattzugeben. Die Motionäre argumentierten, dass es damit auch für eine Minderheit möglich wäre, einen Vorstoss als dringlich zu erklären. Denkt man aber daran, dass es dann für eine grosse Partei ein Leichtes wäre, mit nur ein paar wenigen Stimmen mehr ihre Vorstösse quasi im Alleingang als dringlich zu erklären, dann versteht man, dass die jetzige Regelung die Minderheiten schützt und nicht umgekehrt. Die Annahme der Motion hätte zudem zur Folge gehabt, dass der Ratsbetrieb beschleunigt würde, was zu Lasten der Qualität ginge. Sie wurde mit 78 zu 18 Stimmen abgelehnt. In einer Zeit der Beschleunigung ein Zeichen der Zurückhaltung.

ROGER ZURBRIGGEN, CVP-KANTONSRAT, NEUENKIRCH